



Zulassungssatzung der Universität Ulm für den englischsprachigen Masterstudiengang „Molecular Medicine“ vom 22.02.2021

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 Satz 2 LHG des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff) zuletzt geändert durch Artikel 4 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 30.12.2020 (GBl. Nr. 46, S. 1228) hat der Senat der Universität Ulm am 20.01.2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Aufnahme des Masterstudiengangs „Molecular Medicine“ an der Universität Ulm in das erste Fachsemester setzt neben dem Hochschulabschluss und den für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnissen einen Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Zweck des Eignungsnachweises ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb des Hochschulabschlusses nachgewiesenen Qualifikation und den für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Masterstudiengangs „Molecular Medicine“ vorhanden sind.

§ 2 Frist und Form

- (1) Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum 1. Fachsemester muss einschließlich sämtlicher Nachweise bis 15. Mai eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für die Bewerberin oder den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist. Studienbewerberinnen und Studienbewerber bewerben sich bei der Universität Ulm in der von der Universität Ulm vorgesehenen Form.

Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium.

- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Voraussetzungen,
- b) Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Molekulare Medizin oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalten den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befindet,
- c) Darstellung des bisherigen Werdegangs (CV) (§ 3 Abs. 4),
- d) Ein schriftlicher Bericht, in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird (Motivationsschreiben) (§ 3 Abs. 5),
- e) Ein oder zwei Empfehlungsschreiben können beigelegt werden.

(4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(5) Absätze 1 - 4 gelten nicht für Bewerber in Double Degree oder Joint Degree Programmen; die Vereinbarungen zwischen den Partnerhochschulen gehen vor. Die genauen Bewerbungsmodalitäten und -fristen sowie Informationen über das Zulassungsverfahren und die notwendigen Unterlagen sind auf den Internetseiten der jeweiligen Partnerhochschulen bekannt zu geben. Entsprechendes gilt für §§ 3 Abs. 3, 4 ff. dieser Satzung. Sind keine entsprechenden Vereinbarungen getroffen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit Prüfungsergebnissen gemäß Abs. 2 im Studiengang Molekulare Medizin oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalten gemäß den Anforderungen der Anlage 1¹ an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren,
- b) der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Dieser wird nachgewiesen durch
 - 7,0 Punkte oder besser beim International English Language Testing System (IELTS), bei gleichzeitiger Angabe von Punktzahl und Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen (GER)-Niveau wird die höher angegebene Sprachkenntnisstufe anerkannt,
 - Certificate in Advanced English oder Certificate of Proficiency in English beim Cambridge exam,
 - 490 (listening), 455 (reading), 200 (speaking) und 200 (writing) Punkte oder besser im Test of English for International Communication (TOEIC),
 - 95 Punkte oder besser im Test of English as a Foreign Language internetbased (TOEFL iBT),
 - Stufe III oder Stufe IV bei UNIcert@,

¹ Studiengänge mit im Wesentlich gleichen Inhalten sind solche, die den Anforderungen der gem. Anlage 1 ermittelten inhaltlichen Übereinstimmungen des Studiengangs entsprechen.

- GER C1 Niveau oder höher, u.a. ausgewiesen auf der Hochschulzugangsberechtigung. Eine in Teilen auf GER C1 - Niveau und niedriger ausgewiesene Sprachkenntnisstufe wird nicht anerkannt.

§ 3 Abs. 1 b) gilt nicht für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Unterrichtssprache zum Erwerb des Bachelors bzw. eines Hochschulabschlusses ausschließlich Englisch war. Weiterhin kann in begründeten Einzelfällen vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit werden. Über diese Befreiungen entscheidet der Geschäftsführer des Zentrums für Sprachen und Philologie auf Antrag des Studienbewerbers.

(2) Die Prüfungsergebnisse werden durch den

- a) Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,5 oder besser oder wenn noch kein Abschluss vorliegt, durch
- b) bis zum Bewerbungstermin gemäß § 2 Abs. 1 erbrachte Prüfungsleistungen mit der Durchschnittsnote 2,7 oder besser nachgewiesen.

(3) Über die Voraussetzungen in Abs. 1 und Abs. 2 hinaus müssen für diesen Studiengang folgende qualitativen Voraussetzungen erfüllt sein:

Ein Auswahlgespräch mit der Gesamtnote 3,0 oder besser, wobei das Auswahlgespräch aus verschiedenen Anteilen besteht (siehe § 5 Abs. 2). Jeder dieser Anteile muss mit mindestens 4,0 bewertet werden, damit das Gespräch insgesamt als bestanden gewertet wird.

(4) Die Darstellung des bisherigen Werdegangs (Curriculum Vitae) ist mit den Bewerbungsunterlagen verpflichtend bis zum Ende der Bewerbungsfrist einzureichen.

(5) Ein schriftlicher Bericht, in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird (Motivationsschreiben), ist mit den Bewerbungsunterlagen verpflichtend bis zum Ende der Bewerbungsfrist einzureichen.

(6) § 3 Abs. 1 -5 gilt nicht für Studierende aus den Double Degree Programmen mit den jeweiligen Partnerhochschulen. Die Feststellung der Zulassungseignung sowie der erforderlichen Sprachkenntnisse erfolgt an den Partnerhochschulen und wird wechselseitig anerkannt.

§ 4 Eignungsnachweis

(1) Die qualitativen Voraussetzungen werden zunächst vom Zulassungsausschuss Molekulare Medizin durch sorgfältige Prüfung der Bewerbungsunterlagen überprüft. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber werden zum Auswahlgespräch eingeladen.

(2) Die Auswahlgespräche finden für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer in standardisierter Form statt. Hierbei können verschiedene Prüfergruppen, bestehend aus Dozierenden des Studiengangs Molekulare Medizin, eingesetzt werden. Auf der

Grundlage der Gesprächsergebnisse entscheidet der Zulassungsausschuss Molekulare Medizin über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 5 Durchführung Eignungsnachweis: Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch wird von einer Auswahlkommission in englischer Sprache durchgeführt. Die genauen Termine der Durchführung der Auswahlgespräche werden nach Prüfung der Bewerbungen durch den Zulassungsausschuss schriftlich bekannt gegeben. Die Auswahlgespräche finden in der Regel online statt.

(2) Die Auswahl im Auswahlgespräch erfolgt nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für das Masterstudium. In diesem Gespräch werden daher Inhalt der Bachelorarbeit, fachliche Kompetenz in der molekularen Medizin, sprachliche Kompetenz sowie Motivation zum Studium erörtert.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission führen ein gemeinsames Gespräch mit jedem Bewerber für die Dauer von in der Regel 20 Minuten.

(4) Über das Auswahlgespräch ist von einem Mitglied der Auswahlkommission eine Niederschrift zu fertigen, in der folgende Angaben enthalten sein sollen: Name des Bewerbers, Zeitpunkt und Dauer des Auswahlgesprächs, angesprochene Themenbereiche, Noten gemäß Abs. 6. Die Niederschrift ist von beiden Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen.

(5) Das Gespräch wird mit 5 bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(6) Nach Abschluss der Auswahlgespräche bewerten die Mitglieder der Auswahlkommission jeweils in Einzelbewertungen das Auswahlgespräch. Aus den Einzelbewertungen der Mitglieder der Auswahlkommission wird ein arithmetisches Mittel als Gesamtnote nach folgender Skala gebildet:

- 1 = erheblich über dem Durchschnitt
- 2 = über dem Durchschnitt
- 3 = durchschnittlich
- 4 = unter dem Durchschnitt
- 5 = erheblich unter dem Durchschnitt

(7) Für jeden Teil des Auswahlgesprächs werden Einzelnoten vergeben, d.h. jeweils eine Einzelnote gemäß der Skala in Abs. 6 für die Teile des Auswahlgesprächs in Abs. 2. Hierbei muss jeder der vier Teile für sich mit mindestens 4,0 bewertet werden, ansonsten gilt das Gespräch insgesamt als nicht bestanden.

(8) Liegt die nach Abs. 6 gebildete Gesamtbewertung bei mindestens 3,0, ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses des Auswahlgesprächs festgestellt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden aufgrund des Vorschlags des Zulassungsausschusses Molekulare Medizin vom Präsidium zugelassen und erhalten einen Zulassungsbescheid.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig bei der Universität Ulm eingereicht werden oder
 - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Molekulare Medizin verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befindet oder
 - c) die in § 3 Abs. 1, Abs. 2 oder Absatz 3 a) oder b) geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(2) Bewerber, die nach der ersten Stufe (Prüfung der Bewerbungsunterlagen) oder nach der zweiten Stufe (Auswahlgespräch) der Überprüfung der qualitativen Voraussetzungen als ungeeignet gelten, erhalten von der Universität einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss, Auswahlkommissionen

(1) Es werden ein Zulassungsausschuss und Auswahlkommissionen eingesetzt. Der Zulassungsausschuss und die Auswahlkommissionen bestehen aus mindestens zwei Personen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses und der Auswahlkommissionen sowie deren Stellvertreter werden durch das Dekanat der Medizinischen Fakultät bestellt. Eine Person kann gleichzeitig Mitglied der Zulassungs- und Auswahlkommission sein und einer weiteren Auswahlkommission als Stellvertreterin oder Stellvertreter angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt eine Studierende oder ein Studierender in beratender Funktion hinzu.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Eignung des fachlichen Inhalts der Bewerbungen.

(5) Die Auswahlkommissionen sorgen in fachlicher Hinsicht für den ordnungsgemäßen Ablauf der Auswahlgespräche einschließlich der Bewertungen der in § 6 Abs. 2 beschriebenen Aktivitäten, deren Ergebnis sie gemäß § 7 Abs. 1 dem Präsidium zur Entscheidung vorlegen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/22.

(2) Die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven, englischsprachigen Masterstudiengang „Molecular Medicine“ vom 01.06.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 18 vom 13.06.2017, Seite 257 – 264) tritt außer Kraft.

Ulm, 22.02.2021

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident der Universität Ulm

Anlage 1 zu § 3

Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalten sind solche, bei denen Leistungsnachweise aus den Fächergruppen A-C in folgendem Umfang vorliegen:

- A) Aus der Fächergruppe A müssen in allen genannten Fächern Leistungen erbracht worden sein.
- B) Aus der Fächergruppe B müssen mindestens in einem Fach Leistungen erbracht worden sein.
- C) Aus der Fächergruppe C müssen mindestens in drei der genannten Fächer Leistungen erbracht worden sein.

	Studienleistungen
A)	molecular medicine / molecular biology / molecular genetics
	mathematics / bioinformatics / biometrics
	physics
	chemistry, anorganic, general chemistry
	chemistry, organic
	human or animal/mammalian physiology
	biochemistry
B)	anatomy
	histology
	cell biology
	pathology / histopathology
C)	microbiology
	virology / vectors / gene-therapy
	pharmacology / toxicology
	human genetics / genetic diseases
	immunology / allergology /immunopathology
	developmental biology / oncology